

---

# Auslagerungsvertrag (Hauptvertrag)

zur Übernahme der Auslagerungssteuerung die Fiducia & GAD IT AG betreffend

---

Zwischen

Mandantename

Straße, PLZ Ort

Registergericht xxx HR/GnR xxx

vertreten durch den Vorstand/die Geschäftsführung (nachfolgend Auftraggeber)

und

ZAM eG

Wilhelm-Haas-Platz, 63263 Neu-Isenburg/Zepelinheim-Ost

Registergericht Offenbach GnR 4013

vertreten durch die Geschäftsführung (nachfolgend Auftragnehmer oder ZAM eG)

wird folgender Auslagerungsvertrag geschlossen:

**ZAM EG**

Wilhelm-Haas-Platz  
63263 Neu-Isenburg

Telefon +49 xxxx  
Telefax +49 xxxx  
info@zam-eg.de  
www.zam-eg.de

## Präambel

Der Auftraggeber ist ein Kreditinstitut gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 KWG und unterliegt den im KWG statuierten Pflichten. Gemäß § 25b KWG müssen Kreditinstitute abhängig von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt einer Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen auf ein anderes Unternehmen, die für die Durchführung von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen oder sonstigen institutstypischen Dienstleistungen wesentlich sind, angemessene Vorkehrungen treffen, um übermäßige zusätzliche Risiken zu vermeiden.

Die ZAM eG ist als Mehrmandantendienstleister spezialisierter Anbieter von Dienstleistungen im Bereich des regulativen Auslagerungsmanagements. Sie verfügt über eine angemessene und geeignete Organisation (Aufbau- und Ablauforganisation, angemessene Grundsätze und Verfahren, betriebswirtschaftliche Steuerungsinstrumente etc.) zur Übernahme dieser Tätigkeiten. Weiterhin überwacht sie ihre operativen Tätigkeiten risikoorientiert durch angemessene Kontrollen.

Mit dem vorliegenden Vertrag überträgt der Auftraggeber der ZAM eG die Aufgaben der Auslagerungssteuerung gegenüber der Fiducia & GAD IT AG (inkl. derer Weiterverlagerungen innerhalb der Fiducia & GAD IT Gruppe) und begleitende Unterstützungsleistungen für die Interne Revision des Auftraggebers. Die Parteien vereinbaren eine partnerschaftliche und gedeihliche Zusammenarbeit, in der die Lösung der anstehenden Aufgaben im Interesse der einzelnen Bank aber auch der genossenschaftlichen Verbundgruppe im Vordergrund stehen.

Unter Beachtung der jeweils gültigen regulativen Vorgaben an Auslagerungsdienstleistungen vereinbaren die Parteien folgendes:

## 1 Vertragsgegenstand

Der Auftraggeber lagert die Tätigkeiten der Auslagerungssteuerung nach MaRisk AT, BAIT gegenüber der Fiducia & GAD IT AG an die ZAM eG aus sowie Unterstützungsleistungen für die Interne Revision des Auftraggebers in der Rechenzentrale. Dazu übernimmt die ZAM eG die in **Anlage Schnittstellenbeschreibung (SSB)** spezifizierten Tätigkeiten.

Die ZAM eG stellt die für die Durchführung der in diesem Auslagerungsvertrag und seinen Anlagen beschriebene Auslagerungsdienstleistung erforderlichen personellen, sachlichen, IT- und finanziellen Ressourcen, sofern dies nicht unmittelbar durch den Auftraggeber selbst gemäß Anlage SBB zu stellen ist.

Der Auftraggeber übernimmt ebenfalls Tätigkeiten im Rahmen der Zusammenarbeit. Diese sind ebenfalls in der **Anlage SSB** spezifiziert. Als bankeninterner Koordinator steht ein geeigneter Mitarbeiter<sup>1</sup> auf Seiten des Auftraggebers als Ansprechpartner zur Seite. Dieser geeignete Mitarbeiter sowie ein Administrator für den Betrieb der IT-Infrastruktur des Auftraggebers müssen im Anhang „Schnittstellenbeauftragter“ vom Auftraggeber mit den gültigen Kontaktdaten benannt werden.

Die ZAM eG darf und wird diesen in ihre Leistungsverpflichtungen einbinden, wobei der Mitarbeiter fachlich und der Administrator IT-technisch eingebunden werden. Sofern Daten und/oder Unterlagen durch Dritte zur Verfügung gestellt werden können oder müssen, beauftragt der Auftraggeber hiermit die ZAM eG zur Anforderung der benötigten Informationen bei dem Dritten und ermächtigt sie zur Entgegennahme dieser

---

<sup>1</sup> Wenn in dieser Vereinbarung und den Anlagen von Mitarbeitern und/oder Beauftragten die Rede ist, sind damit auch zugleich Mitarbeiterinnen und/oder Beauftragte gemeint. Dies gilt auch für weitere Bezeichnungen von Personengruppen, für die jeweils sowohl weibliche als auch männliche Gruppenangehörige gemeint sind. Zugunsten des Leseflusses wurde auf die durchgehende Benennung aller Geschlechter verzichtet.

Daten und Informationen. Der Auftraggeber erklärt hiermit sein ausdrückliches Einverständnis, dass der Dritte die angeforderten Informationen an die ZAM eG übermitteln darf. Die ZAM eG wird dem Dritten das Vorliegen dieses Einverständnisses in geeigneter Weise nachweisen und diesen umgehend informieren, sofern das Einverständnis nicht mehr bestehen sollte. Die Regelungen dieses Absatzes gelten für folgende Dritte: Fiducia & GAD IT AG.

Weiterhin stellt die ZAM eG dem Auftraggeber ein Auslagerungsregister zur Verfügung, auf dem dieser seine weiteren Auslagerungen erfassen und steuern kann. Die Details hierzu sind in der Anlage „Leistungsschein zur Bereitstellung der Software „ZAM-AR“ (Software as a Service)“ beschrieben.

Die Tätigkeit der ZAM eG wird in Arbeitspapieren, Kontroll- und Überwachungsunterlagen aufgezeichnet. Diese werden systematisch und in für sachkundige Dritte nachvollziehbarer Form abgefasst.

## **2 Vorliegen der erforderlichen Erlaubnisse**

Die ZAM eG verfügt – sofern erforderlich - über die für die Auslagerungstätigkeit erforderlichen Erlaubnisse. Soweit zukünftig weitere Erlaubnisse erforderlich sind, verpflichtet sich die ZAM eG, diese umgehend einzuholen.

## **3 Steuerung und Kontrolle des ausgelagerten Bereiches**

Der Auftraggeber ist gesetzlich verpflichtet, ausgelagerte Aktivitäten und Prozesse (Betriebsbereiche) in seine internen Kontrollverfahren einzubeziehen, um die Ordnungsmäßigkeit der diesbezüglichen Geschäftsführung und die Beibehaltung der Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten der Geschäftsleitung gewährleisten zu können (§ 25b KWG). Außerdem dürfen Informations- und Prüfungsrechte sowie Kontrollmöglichkeiten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nicht durch die Auslagerung beeinträchtigt werden.

Die mit diesem Vertrag vereinbarte Auslagerung lässt die Rechte und Pflichten der Geschäftsleitung des Auftraggebers im Hinblick auf die erforderliche ordnungsgemäße Einrichtung und Ausstattung sowie die Gewährleistung der ordnungsgemäßen Erfüllung der wesentlichen internen Sicherungsmaßnahmen zum Auslagerungsmanagement unberührt. Die Gesamtverantwortung hierfür verbleibt uneingeschränkt bei der Geschäftsleitung des Auftraggebers gemäß § 25a KWG i.V.m. § 25b KWG.

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße und unabhängige Durchführung der Tätigkeiten der ZAM eG liegt bei der ZAM eG.

Die ZAM eG sichert einen Werte- und Verhaltenskodex zu, der sich an dem Verhaltens- und Wertekodex der genossenschaftlichen Finanzgruppe orientiert und steht hierdurch im Einklang mit den Werten und dem Verhaltenskodex des Auftraggebers.

### **3.1 Laufende interne Kontrolle/Informationspflichten der ZAM eG**

Die ZAM eG verpflichtet sich zu prozessbegleitenden laufenden, internen Kontrollen (Identifizierung, Prüfung und Beseitigung von Fehlern/Mängeln; „laufende Kontrolle“) des ausgelagerten Bereiches. Wesentliche Fehler/Mängel („wesentliche Mängel“) und deren Bearbeitung/Beseitigung meldet die ZAM eG unverzüglich dem Auftraggeber. Darüber hinaus meldet die ZAM eG zeitnah alle sonstigen Entwicklungen, die die ordnungsgemäße Erledigung der ausgelagerten Tätigkeiten, Aktivitäten und Prozesse beeinträchtigen können. Die Definition eines wesentlichen Mangels/Fehlers orientiert sich an den diesbezüglichen Ausführungen des Arbeitskreises Outsourcing beim BVR.

### **3.2 Interne Revision**

Die Tätigkeiten einer eigenen Internen Revision bezüglich des ausgelagerten Bereichs einschließlich der Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der laufenden Kontrolle nach Ziffer 3.1 werden durch die ZAM eG ausgeübt.

Die ZAM eG sichert zu, bei der Organisation ihrer Internen Revision die gegenwärtig und künftig bankenaufsichtsrechtlich zu beachtenden Grundsätze zur Ausgestaltung der Internen Revision zu erfüllen (insbesondere nach Maßgabe der Mindestanforderungen an das Risikomanagement - MaRisk - der BaFin in ihrer jeweiligen Fassung) und verpflichtet sich, die übertragenen Prüfungstätigkeiten an diesen Grundsätzen auszurichten.

Die ZAM eG verpflichtet sich, dem Auftraggeber

- Feststellungen der Internen Revision zu wesentlichen Mängeln unaufgefordert und unverzüglich und
- Informationen zur Beseitigung festgestellter wesentlicher Mängel bzw. Mängelbehebungspläne in einer dem jeweiligen Mangel angemessenen Form und Frist unaufgefordert

sowie der BaFin und dem Abschlussprüfer des Auftraggebers die vorgenannten Unterlagen - auf Anforderung - zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus wird die Interne Revision der ZAM eG den Auftraggeber einmal jährlich über maßgebliche Prüfungshandlungen (ggfs. /-planungen) und etwaige wesentliche Ergebnisse bezüglich des ausgelagerten Bereichs - ggf. in zusammengefasster Form und/oder auszugsweise, sofern übergreifende Prüfungen durchgeführt wurden - unterrichten.

Das Recht des Auftraggebers zu sog. „Ergänzungsprüfungen“ durch seine Interne Revision oder den vom Auftraggeber bestellten Prüfer, wenn durch Feststellungen des Prüfers (siehe Regelung unter 3.3) Anlass besteht, an der Funktionsfähigkeit der Internen Revision der ZAM eG zu zweifeln, bleibt unberührt. Zu Ergänzungsprüfungen ist der Auftraggeber bzw. der von der Bank bestellte Prüfer außerdem berechtigt, wenn

- die seitens der Internen Revision festgestellten wesentlichen Mängel nicht innerhalb abgestimmter oder sonst angemessener Frist behoben wurden oder
- der Auftraggeber Fehler/Mängel feststellt, diese der ZAM eG mitgeteilt, diese jedoch nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben wurden.

### 3.3 Externe Prüfung

Die ZAM eG lässt ihr dienstleistungsbezogenes internes Kontrollsystem durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer jährlich nach IDW Standard (i.d.R. IDW PS 951 Typ 2) überprüfen. Diese unabhängige Prüfinstanz wird durch das Steuerungsgremium der ZAM eG ausgewählt und in der Folge von der ZAM eG bestellt. Im Rahmen der Prüfung wird überprüft, dass es keine Beanstandungen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Erbringung der ausgelagerten Tätigkeit und der Funktionsfähigkeit der Internen Revision der ZAM eG einschließlich der Beachtung der Grundsätze zur Ausgestaltung der Internen Revision gemäß o.g. MaRisk gibt und dass die Interne Revision der ZAM eG den Prüf- und Berichtspflichten nach diesem Vertrag nachkommt.

Das Recht des Abschlussprüfers der Bank, eigene Prüfungshandlungen im Unternehmen der ZAM eG vorzunehmen, bleibt unberührt, wenn der Prüfungsbericht des von der ZAM eG beauftragten Prüfers

- nicht mindestens den vorstehenden Auftragsumfang entspricht oder
- sonst Anlass gibt, an hinreichender Prüfungstätigkeit oder Berichterstattung zu zweifeln.

Der diesbezüglich erstellte Prüfungsbericht (bzw. -berichtsteil) bzw. eine sonst geeignete Bestätigung ist der Internen Revision des Auftraggebers jeweils zeitnah unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

Die BaFin, die Deutsche Bundesbank (für den Auftraggeber zuständige Hauptverwaltung) sowie der Abschlussprüfer des Auftraggebers erhalten den Prüfungsbericht (bzw. -berichtsteil) / Bestätigung jeweils auf Anforderung zeitnah.

Die IDW PS 951 Typ 2 Prüfung unterstützt den Auftraggeber und dessen Abschlussprüfer bei der Durchführung eigener Kontrollen in Bezug auf die ausgelagerte Tätigkeit.

### **3.4 Bankenaufsicht**

Die ZAM eG erklärt sich bereit, soweit dies gesetzlich zulässig ist, etwaige Informations- und Prüfungsmaßnahmen der BaFin sowie von dieser mit der Prüfung beauftragten Stellen bezüglich des ausgelagerten Bereiches uneingeschränkt zu dulden.

### **3.5 Zugangs-/Einsichts- und Zugriffsrechte sowie Auskunftspflichten**

Zur Wahrnehmung sämtlicher unter 3.1 bis 3.4 genannten Befugnisse räumt die ZAM eG den jeweils zur Kontrolle bzw. Prüfungen befugten Personen Zugang zu ihren sämtlichen Geschäftsräumen und Einsichtsrechte in bzw. Zugriffsrechte auf die Akten- bzw. Datenträger/-bestände sowie das Recht, Abschriften von den eingesehenen Unterlagen zu fertigen, ein, jeweils soweit dies für die Kontrolltätigkeit erforderlich ist. Zum gleichen Zweck verpflichtet sich die ZAM eG ebenso, den jeweils zu Kontrollen bzw. Prüfungen befugten Personen - auch unabhängig von Zutritts- und Einsichtsmaßnahmen - ergänzende Auskünfte zu erteilen. Dies gilt auch gegenüber dem beim Auftraggeber verantwortlichen Mitarbeiter zur Steuerung und Kontrolle des Auslagerungswesens. Die ZAM eG hat das Recht, den Zugang bzw. Zugriff zu beaufsichtigen.

Die ZAM eG entbindet alle Personen, die bei ihr Funktionen der Internen Revision wahrnehmen oder gesetzlich vorgeschriebene oder aufsichtsbehördlich angeordnete Prüfungen vornehmen, gegenüber dem Auftraggeber und den jeweils zur Kontrolle bzw. Prüfungen befugten Personen bzw. Unternehmen von einer etwaigen Schweigepflicht betreffend die ausgelagerten Aufgaben. Als Nachweis für die Entbindung von der Schweigepflicht kann dem betreffenden Personenkreis dieser Vertrag vorgelegt werden.

### **3.6 Weisungsbefugnisse des Auftraggebers**

Der Auftraggeber hat im Rahmen seiner bankaufsichtsrechtlich relevanten Leitungsentscheidungen und Pflichten das Recht, der ZAM eG Weisungen zu erteilen. Die ZAM eG führt diese Weisungen entsprechend aus.

### **3.7 Vertretungsbefugnis**

Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bevollmächtigt und beauftragt der Auftraggeber die ZAM eG, den Auftraggeber in den Pflichten des Auslagerungsmanagements- und der -steuerung gegenüber der Fiducia & GAD IT AG nach außen zu vertreten und in diesem Bereich für den Auftraggeber Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen, und - sofern erforderlich - verbindliche Erklärungen abzugeben. Verbindliche Erklärungen sind, sofern nicht Gefahr im Verzug und/oder eine sofortige Aussage erforderlich ist, zuvor mit der Geschäftsleitung des Auftraggebers abzustimmen oder im Falle eines aufsichtsrechtlichen Dissens mit dieser der Geschäftsleitung des Auftraggebers selbst zu überlassen.

## **4 Leistungs- und Qualitätsstandards**

Die ZAM eG verpflichtet sich, bei Erbringung der ausgelagerten Tätigkeit die diesbezüglich jeweils gesetzlich oder sonst für den Auftraggeber zwingend vorgegebenen Standards (einschließlich Datenschutz und Bankgeheimnis) einzuhalten, auch wenn diese über die konkret vereinbarten Standards hinausgehen. Sie gewährleistet, dass sie ihre Dienstleistung (wie in Anlage SSB niedergelegt) in einer Form erbringt, die es dem Auftraggeber ermöglicht, den ihm obliegenden Pflichten gegenüber Lieferanten, Kunden und Aufsichtsbehörden zu entsprechen. Weitere Standardveränderungen/-verbesserungen unterliegen einer einvernehmlichen Absprache zwischen den Vertragsparteien.

Die in Anlage „Service Level“ vereinbarten Leistungsparameter ermöglichen dem Auftraggeber eine angemessene Qualitätskontrolle der Leistungserbringung.

## 5 Weiterverlagerung

Die ZAM eG ist nur nach vorheriger Zustimmung in Textform des Auftraggebers berechtigt, die übernommene Tätigkeit durch schriftlichen Vertrag ganz oder teilweise auf Dritte weiter zu verlagern (dienstleistungsbezogene Weiterverlagerung) und wenn sichergestellt ist, dass die übernommene Tätigkeit nach den gleichen Standards und in der gleichen Qualität wie nach diesem Vertrag erbracht wird. Dies setzt insbesondere voraus, dass der Dritte vertraglich derart in vollem Umfang in die Pflichten der ZAM eG eintritt, dass der Auftraggeber, dessen Interne Revision, der Abschlussprüfer oder die Aufsichtsbehörde ihre nach diesem Vertrag eingeräumten Rechte nötigenfalls unmittelbar geltend machen können. Die ZAM eG bleibt im Falle einer Weiterverlagerung weiterhin gegenüber dem Auftraggeber berichtspflichtig.

Der Auftraggeber darf seine Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn begründeter Anlass zu Zweifeln besteht, dass der Dritte die vereinbarte Leistung ordnungsgemäß – vor allem nach nötigen Standards – erbringt, die Geltendmachung der vorgenannten Rechte nicht sichergestellt ist oder wenn die BaFin die Zulässigkeit der konkreten Weiterverlagerung – gleich aus welchem Grund – verneint.

Die ZAM eG verpflichtet sich darüber hinaus, alle nicht dienstleistungsbezogenen Auslagerungen unter Risikogesichtspunkten zu erfassen und zu kontrollieren. Sofern aus nicht-dienstleistungsbezogenen Auslagerungstatbeständen Risiken in der Dienstleistungserbringung resultieren können, verpflichtet sich die ZAM eG dem Auftraggeber hierüber unverzüglich zu berichten und erforderlichenfalls Informationen zur Beseitigung festgestellter wesentlicher Mängel bzw. Mängelbehebungspläne in einer dem jeweiligen Mangel angemessenen Form und Frist zur Verfügung stellen.

Die ZAM eG hat derzeit folgende Dienstleistungen an Dritte weiterverlagert:

1. Geschäftsbesorgungen im Bereich des Rechnungswesens und Personalwesens, und der allgemeinen Verwaltung, durch Senada Dzogovic Büroservice, Orber Str. 1, 60386 Frankfurt und |S|B|C| Steuerberater Rechtsanwälte, Elisabethenstraße 35, 64283 Darmstadt, Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V., Wilhelm-Haas-Platz, 63263 Neu-Isenburg,
2. Rechenzentrums- und IT Dienstleistungen durch die AirITSystems GmbH, Benkendorffstr. 6, 30855 Langenhagen sowie
3. IT Dienstleistungen durch die OMNINET Software-, System- und Projektmanagementtechnik GmbH, Dr.-Otto-Leich-Straße 3, 90542 Eckental,
4. Datenschutzbeauftragter und Beauftragter für Informationssicherheit an die DZ CompliancePartner, Wilhelm-Haas-Platz, 63263 Neu-Isenburg,
5. Interne Revision an die AWADO GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft.

## 6 Notfallplanung

Die ZAM eG ist verpflichtet, die ihr übertragenen Tätigkeiten in ihre Notfallplanung einzubeziehen. Das diesbezügliche Notfallkonzept sowie jede bedeutsame Änderung sind dem Auftraggeber zur Kenntnis zu geben.

## 7 Fortwirkung von Rechten und Pflichten

Die nach Ziffer 3 dieses Vertrages vereinbarten Rechte und Pflichten bestehen noch für die Dauer von zwei Geschäftsjahren nach Ablauf des Geschäftsjahres fort, in dem der Vertrag - sei es durch Kündigung oder aus anderem Grund - im Übrigen seine Gültigkeit verliert. Geschäftsjahr im Sinne vorstehender Regelung ist das Geschäftsjahr des Auftraggebers.

Soweit bei dem Auftraggeber für alle oder Teile von Unterlagen bezüglich der ausgelagerten Aufgaben eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht (z.B. nach § 257 HGB, 25a KWG, § 147 AO), verpflichtet



sich die ZAM eG zur Aufbewahrung dieser Unterlagen entsprechend dieser Pflichten bzw. - auf Verlangen des Auftraggebers - zur Herausgabe dieser Unterlagen, jeweils auch nachdem der Vertrag im Übrigen seine Gültigkeit verliert. Die ZAM eG wird dem Auftraggeber im Bedarfsfalle das uneingeschränkte Eigentum an den Unterlagen verschaffen.

## **8 Verschwiegenheitspflicht**

Die ZAM eG ist zeitlich unbegrenzt gemäß den allgemein gültigen Regelungen bezüglich Geschäftsgeheimnissen und entsprechend der für den Auftraggeber geltenden Pflicht zur Einhaltung des Bankgeheimnisses zur Verschwiegenheit über die Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers, die Umstände der Auslagerung sowie die dabei erlangten Daten und sonstigen Informationen verpflichtet, sofern sich aus diesem Vertrag nebst seinen Ergänzungen nichts anderes ergibt. Insbesondere ist sie zur Verschwiegenheit über alle auf die Kunden des Auftraggebers bezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt. Sie verpflichtet sich, die Vertraulichkeit der Kundendaten nicht nur gegenüber Dritten, sondern durch besondere technische, personelle und organisatorische Maßnahmen auch im Verhältnis zwischen verschiedenen Auftraggebern zu wahren. Informationen über Kunden des Auftraggebers darf sie nur dann weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Auftraggeber ihn mit der Weitergabe der Daten beauftragt hat.

Sofern die Auslagerungstätigkeit die Verarbeitung von Daten natürlicher Personen betrifft, sind ergänzend die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Auftragsverarbeitung und die diesbezüglichen ergänzenden Vereinbarungen zwischen der ZAM eG und dem Auftraggeber, die von vorstehender Abrede zur Verschwiegenheit unberührt bleiben.

## **9 Datenschutz**

Die ZAM eG verpflichtet sich, das Bankgeheimnis und die Vorschriften des Datenschutzes zu beachten und die aus der Auslagerungsdienstleistung erlangten Informationen nicht für andere Zwecke als zur Erfüllung seiner in diesem Vertrag festgelegten Pflichten zu verwenden oder an Dritte weitergeben.

## **10 Rückführung der Outsourcing-Tätigkeiten**

Im Falle der Rückführung oder Übertragung der Tätigkeiten der ZAM eG auf Dritte verpflichtet sich die ZAM eG zu den erforderlichen Mitwirkungshandlungen. Sie wird dem Auftraggeber daher alle für die Rückführung der Tätigkeiten notwendigen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung stellen und alle sonstigen erforderlichen Handlungen zur Rückführung oder Übertragung der Outsourcing-Tätigkeit vornehmen. Sie wird dem Auftraggeber die in ihrem zuständigen Tätigkeitsbereich (s. Anlage SBB) erforderlichen Auskünfte, Daten, Zugriffsmöglichkeiten und Unterlagen in dem zwischen den Parteien vereinbarten Zeitfenster zur Verfügung stellen beziehungsweise den Zugriff auf die erforderlichen Daten ermöglichen und alle sonstigen Maßnahmen ergreifen, die zur Vorbereitung der Rück- oder Übernahme der Dienstleistung erforderlich sind.

Im Falle, dass zum Zeitpunkt des Vertragsendes eine ordnungsgemäße Übernahme der wesentlichen Pflichten durch den Auftraggeber (oder ein vom ihm benannter Dritter) noch nicht möglich sein sollte, wird die ZAM eG - soweit möglich - diese Regelung noch für einen dann abzustimmenden Zeitraum fortführend erbringen. Der Vertrag verlängert sich dann um die entsprechende Zeit und muss nicht separat erneut gekündigt werden. Eine Vergütung erfolgt anteilig auf Basis des zum Zeitpunkt der Kündigungserklärung gültigen Preismodells.

Der Auftraggeber bereitet die Rückführungsentscheidung in eigener Verantwortung vor und dokumentiert diese entsprechend der aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Soweit der Auftraggeber außerhalb der unter Abs. 1 benannten Tätigkeiten Unterstützungsleistungen der ZAM eG wünscht, verpflichtet sich die ZAM eG diese Tätigkeiten im Rahmen eines separat zu vergütenden Projekts zu übernehmen.

## 11 Vergütung

Die Parteien regeln die Vergütung in der Anlage „Vergütung“, die wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

## 12 Laufzeit

Die Übernahme der genannten Tätigkeit startet zum **xx.xx.xxxx**.

## 13 Kündigungsrechte

Auslagerungsdienstleistungen sind auf Dauer angelegte Vertragsbeziehungen, bei der Auftraggeber und Auftragnehmer entsprechend langfristig personell und sachlich disponieren müssen. Vor diesem Hintergrund vereinbaren der Auftraggeber und die ZAM eG die folgenden Regelungen zur Vertragsdauer und zur Kündigung.

### 13.1 Ordentliche Kündigung

Das Vertragsverhältnis hat - sofern nichts anderes geregelt wurde - zunächst eine Mindestvertragslaufzeit von zwei Jahren beginnend mit dem Datum der Auslagerung nach Ziffer 12 dieses Vertrages. Sodann verlängert sich die Laufzeit der Vereinbarung um jeweils ein Jahr, sofern diese nicht spätestens sechs Monate vor Ende der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

### 13.2 Außerordentliche Kündigung

Die Möglichkeit der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

### 13.3. Erhöhungen von mehr als zehn Prozent

Der Auftraggeber ist berechtigt, bei einer Anpassung der Entgelte von mehr als zehn Prozent der Outsourcing-Kosten des laufenden Kalenderjahres durch den Auftragnehmer diesen Auslagerungsvertrag innerhalb von acht Wochen nach Mitteilung der Erhöhung mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende zu kündigen.

Auf Wunsch des Auftraggebers kann die Kündigungsfrist um weitere zwei Monate auf dann vier Monate zum Monatsende verlängert werden. In beiden Fällen zahlt der Auftraggeber bis zur Vertragsbeendigung nur die bisher vereinbarte Vergütung.

### 13.4. Bilanzsummenanpassungen und externe Kosten

Die jeweilige Preisanpassung in Folge der vereinbarten Bilanzsummenanpassungen begründet kein Recht zur außerordentlichen Kündigung.

## 14 Haftung

Auftragnehmer und Auftraggeber sind gehalten, dafür zu sorgen, dass eventuell eintretende Schäden möglichst geringgehalten werden.

Die Parteien haften im Rahmen dieses Vertrages einander nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz sowie für leichte Fahrlässigkeit bei Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten (sog. Kardinalpflichten).

In jedem Fall ist die Haftung der Parteien bei vertragsuntypischen, nicht vorhersehbaren Schäden auf den Höchstbetrag von 25.000,00 EUR für den einzelnen Schadensfall begrenzt, es sei denn, der Schaden wurde mindestens grob fahrlässig verursacht.



Als einzelner Schadensfall ist die Summe der Schadensersatzansprüche eines Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus ein und demselben Verstoß ergibt. Hierbei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander im rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.

Die Regelungen in den Absätzen 2 und 3 dieser Ziffer 14 gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## **15 Höhere Gewalt**

Die Parteien haften einander nicht für Schäden, die durch die Störung des Betriebes durch höhere Gewalt, Aufruhr oder in Folge von Kriegs- oder Naturereignissen oder sonstigen von ihnen nicht zu vertretenden Vorkommnissen verursacht sind

## **16 Schlussbestimmungen**

### **16.1 Nebenabreden**

Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sowie den sonstigen Anlagen bestehen nicht und sind nicht zulässig.

### **16.2 Vertragsänderungen**

Vertragsänderungen bedürfen zur Wirksamkeit zumindest der Textform nach § 126b BGB (z.B. Telefax und E-Mail).

### **16.3 Wirksamkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung und/oder der übrigen Anlagen zu diesem Vertrag ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit dieser Vereinbarung und/oder Anlagen im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich und vor allem wirtschaftlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahekommt.

### **16.4 Gerichtsstand**

Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt deutsches Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei allen sich aus diesem Vertrag und seinen Anlagen ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Auftragnehmers.

### **16.5 Sonstiges**

Die unten genannten Anlagen sind Bestandteil dieses Auslagerungsvertrages. Soweit in den Anlagen von dem Auslagerungsvertrag abweichende Regelungen enthalten sind, gehen diese den hier vereinbarten Regelungen vor.

Neu-Isenburg,

xxx,

---

(Stempel und Unterschrift)

ZAM eG  
- Vorstand -

---

(Stempel und Unterschrift)

---

(Name in Druckbuchstaben)

**XXX**  
- Vorstand/Geschäftsführung -

Anlagen:

Anlage Schnittstellenbeschreibung (SSB)

Anlage Vergütung

Anlage Service Level

Anlage Leistungsschein zur Bereitstellung der Software „ZAM-AR“ (Software as a Service)

Anlage Schnittstellenbeauftragter